

deren Systembedingtheit und Klassencharakter nicht erkennt, kann er auch zu dem Schluß kommen, den „Ost-West-Konflikt“ gäbe es auch, „wenn in Rußland noch der Zar regierte“ (113).

Wir teilen Eppers eingangs zitierte – bei ihm aus christlichen und pazifistischen Überzeugungen heraus begründete (129 ff.) – Utopie der solidarischen Welt des ewigen Friedens. Zu streiten ist über den Weg zur Realisierung dieser Utopie und über unsere unterschiedlichen Auffassungen, ob und wenn ja, welches der beiden Gesellschaftssysteme diese Utopie zu ihrem eigenen Ideal macht. Wir teilen nicht seine Illusionen in die „freien Gesellschaften“ des Kapitalismus (125) und seine Auffassung vom Wesen des realen Sozialismus (14/183).

Zu streiten ist auch über seine – durch die Erfahrung mit den friedensgefährdenden, Konfrontation und Unsicherheit fördernden NATO-„Sicherheitsdoktrinen“ geprägte – Skepsis gegen nahezu jede Sicherheitskonzeption, wie sie auch im Titel des Buches und in dem Satz „Es gibt keinen Weg zum Frieden auf dem Weg der Sicherheit“ (129) apodiktisch zum Ausdruck kommt.

Aber auf dem langen Weg zur Realisierung der Utopie des endgültig gesicherten Friedens und der „neuen Gesellschaft der Freien und Gleichen“ (13) werden wir nicht nur gemeinsam manches Hindernis, das uns die Feinde unserer gemeinsamen Utopie in den Weg legen, wegräumen müssen, sondern auch Streitfragen diskutieren, Trennendes überwinden und noch mehr Gemeinsamkeiten finden können.

Albert Engelhardt

Stationierung und Grundgesetz

Es ist gewiß unbestreitbar – Jurisprudenz kann nicht Politik ersetzen, kein Prozeß kann die Mobilisierung der Massen überflüssig machen. In den langen Jahren des wirtschaftlichen Aufschwungs der Bundesrepublik hat sich – durch die Strukturen des Grundgesetzes der BRD, die die Positionen der Gerichte und des Bundesverfassungsgerichts mit wesentlich größerem Gewicht ausgebaut haben, als sie es im Verfassungsrecht der anderen „westlichen Demokratien“ sind, begünstigt – die Illusion, man könne und solle jede politische Kritik in einen Rechtsstreit trans-

formieren, ohnedies allzu stark in das Denken auch der Arbeiterklasse eingefroren.

Deshalb darf man aber nicht darauf verzichten, auch die rechtliche Seite der Auseinandersetzung zu überprüfen, die zur Zeit nicht nur über die Existenz des deutschen Volkes, sondern der gesamten Zivilisation entscheidet, des Friedenskampfes gegen die Stationierung der amerikanischen atomaren Mittelstreckenwaffen (und gegen die amerikanischen chemischen Waffenlager) in der BRD. Das darf man aus zwei Gründen nicht: Erstens gibt es große Schichten in unserer Bevölkerung, die ihre Stellungnahme vor allem von diesem Problem bestimmen lassen, und zweitens wird der Friedensbewegung immer wieder vorgehalten, sie sei „verfassungsfeindlich“ und deshalb werden ihre energischsten Verfechter häufig von Berufsverboten im öffentlichen Dienst bedroht.

So ist schon aus diesen Gründen das Buch des – der Herkunft seines Fachbereiches nach – Arbeitsrechtlers Wolfgang Däubler zu begrüßen.

Wolfgang Däubler, Stationierung und Grundgesetz, Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek 1982, 222 Seiten, DM 8,80.

Seine Untersuchung ist – ihrer rechtswissenschaftlichen Exaktheit nach – erstaunlich. Ihr Verfasser hat sich in die ihm ursprünglich fernen Bereiche des (wegen der zu vielen Fragen der schwankenden und unbestimmten Grenzen zwischen „allgemeinen Regeln“ des Völkerrechts und genauer bestimmbar, aber in divergente systematische und zeitliche Schichten verstreuten zwischenstaatlichem Verfassungsrecht schwierigen) internationalen öffentlichen Rechts und des Verfassungsrechts der Bundesrepublik in einem Umfang eingearbeitet, der erstaunlich ist und die „normalen“ Vertreter dieser Rechtsgebiete (von denen auch der Verfasser dieser Kritik seinen Ausgangspunkt genommen hat) bestimmt. Er hat den ganzen Umfang der internationalen (nicht nur der deutschsprachigen) völkerrechtlichen Literatur zu diesen Fragen in seine Veröffentlichung einbezogen, wie der Anmerkungsapparat des Buches immer wieder zeigt.

Das Resultat bleibt eindeutig: Wie man die Dinge auch drehen und wenden mag, so große Zweifel sich in Einzelfragen auch ergeben können: Das Grundgesetz erlaubt die unter Umgehung seines Gesetzesvorbehalts

durch seine Regierung erteilte Zustimmung zur Stationierung der „neuen Waffen“ auf dem Boden der BRD gemäß dem NATO-Doppelbeschluß nicht. Denn sie würde – da ihr Einsatz durch den Präsidenten der USA allein (sogar ohne Zustimmung der Bundesregierung) befohlen werden könnte – den Souveränitätsrechten der Bundesrepublik und dem rechtlichen System des Grundgesetzes über die Möglichkeiten des Einsatzes militärischer Gewalt widersprechen und außerdem mit dessen Art. 26 kollidieren. Sie würde zusätzlich die individuellen Grundrechte seiner Bürger und also auch Art. 2 gefährden, weil der Gefährlichkeitsgehalt dieser neuen Waffen sie nicht nur im Anwendungsfall, sondern auch im Fall zufälliger Entzündung permanent bedrohen würde. So zweifelhaft rechtlich auch – vom Standpunkt des Grundgesetzes aus betrachtet – die bisherige Stationierung anderer atomarer Waffen (und die Existenz von C-Waffen-Lagern) auf dem Boden der Bundesrepublik schon gegenwärtig ist: Die Stationierung der Mittelstreckenwaffen wäre demgegenüber etwas qualitativ, nicht nur quantitativ Neues, weil sie potentielle Angriffswaffen, die unmittelbar den Boden der UdSSR kurzfristig erreichen können, sind, so daß sie einen neuen Tatbestand ergeben. Also kann aus den gegenwärtig bereits bestehenden Fakten kein Argument zu ihrer juristischen Rechtfertigung abgeleitet werden. Wer also ihre Aufstellung bekämpft, schützt das Grundgesetz (und könnte sich notfalls auf das Widerstandsrecht des Art. 20, Abs. 4 berufen, sofern dessen sonstige Voraussetzungen vorliegen).

Schon wegen des Nachweises dieser Rechtslage ist das Buch für jeden von größter Bedeutung, der den Kampf für die Erhaltung des Friedens und also gegen seine Bedrohung durch die „Nachrüstung“ aufzunehmen bereit ist, weil es ihm entscheidende Argumente zur Gewinnung der Massen liefert. Daß es dabei auch ständig deren „technische“, das Leben eines jeden bedrohende Seite analysiert (und auf die sie überprüfende Literatur knapp und klar verweist) kommt hinzu.

Deshalb sollte sich jeder Funktionär der Arbeiterbewegung die Mühe machen, es aufzuarbeiten. Obwohl es stets wissenschaftliche rechtliche Analyse ist, ist es in einer leicht lesbaren Sprache geschrieben.

Wolfgang Abendroth

Juristen gegen Kriegsgefahr

Am 30. Mai 1983 erklärte der Richter am BGH, Heinz Recken, in einem Interview mit dem Deutschlandfunk, daß es keinerlei gesetzliche Legitimation für die Gefährdung des Volkes in der BRD, die durch die Stationierung amerikanischer Raketen heraufbeschworen werde, gäbe. Diese Erklärung deutet an, wie breit zwischenzeitlich unter Juristen das Problem der amerikanischen Nuklearstrategie und der damit verbundenen Atomkriegsgefahr diskutiert wird. Es sei in diesem Zusammenhang erinnert an die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen und der Vereinigung demokratischer Juristen, das Buch von Däubler über die Stationierung, den Aufsatz von Deiseroth in KJ 1983, 1 ff. u. a. m.

Das nunmehr vorliegende Protokoll der internationalen Juristenkonferenz, die am 20./21. März 1982 in Frankfurt/Main stattfand,

Juristen gegen Kriegsgefahr in Europa. Protokoll einer internationalen Konferenz. Herausgegeben von Norman Paech/Gerhard Stuby. Presseverlag Ralf Theurer, Köln 1983, 181 Seiten, 24,80 DM

verdient besondere Beachtung. Die Konferenz wurde von der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen und deren Nationaler Sektion der VDJ in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) veranstaltet und der Humanistischen Union und dem Republikanischen Anwaltsverein unterstützt. Das Vorwort stammt von Alfred Mechttersheimer.

Das Bedeutsame der Konferenz liegt unter anderem darin, daß hier namhafte Juristen aus Ost und West, aus insgesamt 13 Staaten der NATO und des Warschauer Paktes, Frankreich und Österreich zur Aussprache und Diskussion zusammentrafen. In seinem „Offenen Brief an die Deutschen Künstler und Schriftsteller“ vom 26. September 1951 schrieb Brecht: Werden wir Krieg haben? Die Antwort: Wenn wir zum Kriege rüsten, werden wir Krieg haben. Werden Deutsche auf Deutsche schießen? Die Antwort: Wenn sie nicht miteinander sprechen, werden sie aufeinander schießen.

Hier sprachen Juristen verschiedener politischer Herkunft und Weltanschauung miteinander und wenn sie auch nicht in allen Punkten einer Meinung waren, ein Umstand